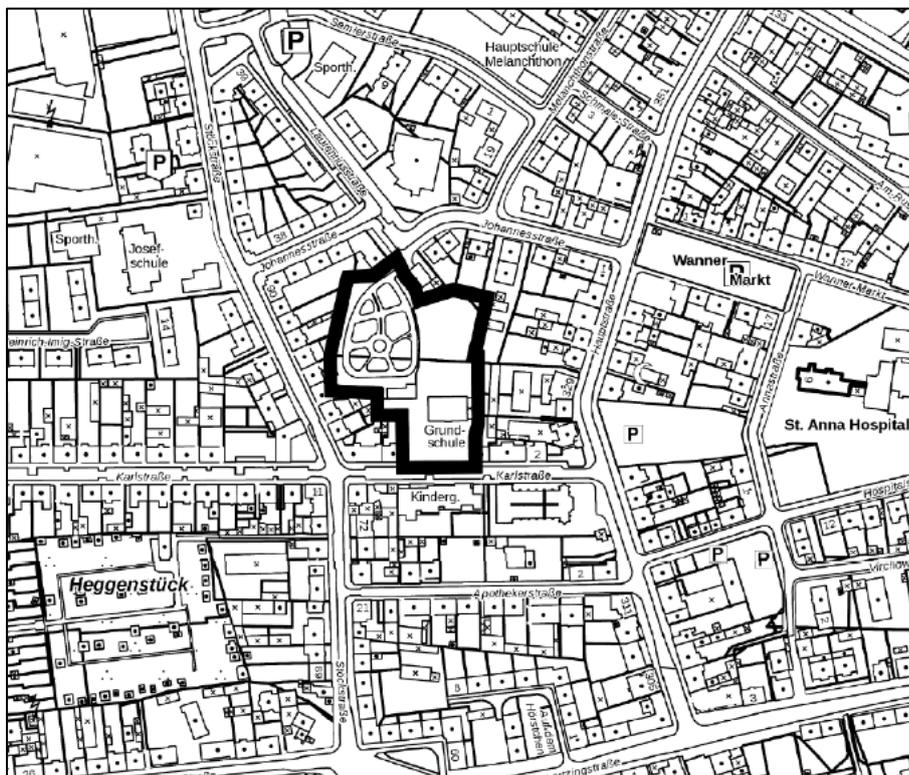


# Artenschutzprüfung (Stufe I) zum vorhabenbezogenen Bebauungs- plan Nr. 26 „Karlstraße“ in Herne, Stadtbezirk Wanne

Stadt Herne

Stand: 19.08.2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Arten- und Biotopschutz</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Bestandsbeschreibung	4
2.3	Datengrundlagen	6
2.4	(Potentielles) Arteninventar	7
2.5	Maßnahmen	10
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>10</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild des Plangebietes © Geobasis NRW 2020. Kein Maßstab.	5
Abb. 2:	Aufgegebenes Schulgebäude mit Schulhof und altem Baumbestand (September 2019).	6
Abb. 3:	Ehemaliger Verkehrsgarten (September 2019).	6

## 1 Vorbemerkung

Im Plangebiet befinden sich derzeit der ehemalige Nebenstandort der Josefschule und ein aufgegebener Standort einer Jugendverkehrsschule. In Anbetracht der städtebaulich integrierten Lage des Areals wurde die Fläche bereits im Jahr 2011 in das „Programm zur Entwicklung von Wohnbauflächen“ (WEP) aufgenommen, um ursprünglich der steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen nachzukommen.

Vor dem Hintergrund des stark sanierungsbedürftigen Gebäudes des Nebenstandortes der Josefschule wurde beschlossen, den Schulstandort zum Schuljahr 2017/2018 zu schließen. Ebenso wurde die Aufgabe der Jugendverkehrsschule beschlossen, da auch das Gebäude der Jugendverkehrsschule sanierungsbedürftig und zudem an die Versorgungsleitungen der Schule angeschlossen war.

Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort des ehemaligen Nebenstandortes der Josefschule und der Jugendverkehrsschule ein Pflegeheim, eine Kindertagesstätte, eine Tagespflege und Seniorenwohnungen zu errichten.

Dieser Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des in Rede stehenden Bauvorhabens schaffen.

## 2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im September 2019 eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Sofern erforderlich und auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für mögliche Konfliktpotentiale ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

**Verbot Nr. 1:** wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

**Verbot Nr. 2:** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

**Verbot Nr. 3:** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

**Verbot Nr. 4:** wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden ASP nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel\* müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

\* Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf) (abgerufen: März 2020).

## 2.2 Bestandsbeschreibung

Die folgende Bestandserfassung und –beschreibung bezieht sich auf den derzeitigen „tatsächlichen“ Zustand des Plangebietes (derzeitige Bestandssituation).

Das Plangebiet (Abb. 1) liegt im Stadtteil Herne-Wanne im Bereich Karlstraße / Stöckstraße / Johannesstraße.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein stillgelegtes Schulgelände innerhalb des Siedlungszusammenhangs. Im östlichen Teil des Plangebietes befand sich das aufgegebene Schulgebäude (Abb. 2), welches im Jahr 2019 abgebrochen wurde. Darüber hinaus befindet sich dort dessen Schulhof sowie ein Spielplatz. Im westlichen Teil liegen ein zu der ehemaligen Schule gehörender Verkehrsgarten (Abb. 3) und ein weiteres leerstehendes Gebäude.

Das Plangebiet ist durch alten Baumbestand, teilweise mit Baumhöhlen, geprägt. Insgesamt ist das Plangebiet durch das bestehende Nebengebäude, den Schulhof und den Verkehrsgarten größtenteils versiegelt, unterbrochen von brachliegenden Grünflächen.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes © Geobasis NRW 2020. Kein Maßstab.

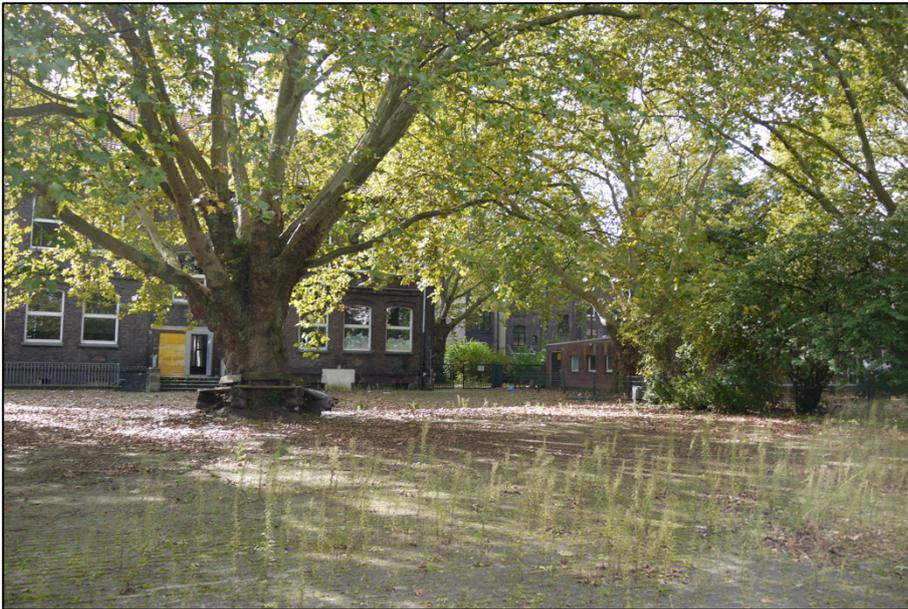


Abb. 2: Aufgegebenes Schulgebäude mit Schulhof und altem Baum-  
bestand (September 2019).



Abb. 3: Ehemaliger Verkehrsgarten (September 2019).

### 2.3 Datengrundlagen

Die Erstellung der vorliegenden ASP erfolgt im wesentlichen nach Aktenlage, d.h. es wurden keine eigenen faunistischen Erfassungen durch den Verfasser sondern ausschließlich eine Kartierung der Biotoptypen (September 2019) innerhalb des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld durchgeführt.

Darüber hinaus wurde die folgende Informationsquelle zur Beurtei-

lung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgewertet / berücksichtigt:

- Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sowie dem Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Jungesblut, T. (2019): Artenschutzbeitrag zu Abbruch- und Rodungsarbeiten sowie zum Neubau eines Pflegeheimes auf dem Grundstück Karlstraße 6 in Herne. Datteln.

#### 2.4 (Potentielles) Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können im Plangebiet (Messtischblatt 4408, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume) 23 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören sechs Säugetier-, 15 Vogel- und zwei Amphibienarten (s. Tab. 1).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS)\* für das Plangebiet nicht vor.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit dem Abriss des alten Schulgebäudes für den östlichen Bereich des Plangebietes ein Artenschutzbeitrag\*\* erstellt. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wurden beim Abbruch des Gebäudes berücksichtigt.

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Oktober 2019.

\*\* Jungesblut, T. (2019): Artenschutzbeitrag zu Abbruch- und Rodungsarbeiten sowie zum Neubau eines Pflegeheimes auf dem Grundstück Karlstraße 6 in Herne. Datteln.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4408, Stand: Oktober 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt, -/ + = Tendenz ab-/ zunehmend. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes: - = kein Vorkommen anzunehmen, + = Vorkommen nicht auszuschließen.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	KlGehoeI	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse					
<b>Säugetiere</b>								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	Na	FoRu	FoRu!
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	-	Na	Na	(FoRu)	FoRu!
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	+	Na	Na	(Ru)	FoRu!
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	G	-			FoRu	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+	Na	Na	FoRu!	FoRu
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	N	G	+	(Na)	Na	FoRu	
<b>Vögel</b>								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	-	(FoRu), Na	Na		FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	Na		FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-		(Na)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	Na		FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)			FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	+	FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	+	Na	Na		FoRu!
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	B	G	-		(Na)	FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	Na	FoRu!	FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na	FoRu!	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu!	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na	FoRu	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na	FoRu!	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	+		Na	FoRu	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na	FoRu!	
<b>Amphibien</b>								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	N	S	-		(Ru)	(Ru)	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	N	U	-		(FoRu)		

#### • Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen im Plangebiet und Auswirkungsprognose

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehenden intensiven Nutzungen in der Umgebung eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden. Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

In Bezug auf **Säugetiere** (hier: Zwerg- und Zweifarbfledermaus,

Abendsegler) ist ein Vorkommen in Form von Einzelquartieren in dem noch bestehenden Nebengebäude sowie den vorhandenen Höhlenbäumen nicht kategorisch auszuschließen.

Es bestehen verschiedene Einflugmöglichkeiten in das Nebengebäude, die den vorgenannten Fledermausarten prinzipiell als Quartiermöglichkeiten dienen können. Konkrete Hinweise auf Vorkommen, z.B. durch Einflug-, Kot-, Fraßspuren konnten gem. erfolgter Ortsbegehung (September 2019) jedoch nicht festgestellt werden. Bedeutende Strukturen, die auf eine besondere Eignung als Lebensraum schließen lassen, liegen nicht vor. Relevante Leitstrukturen können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der **Avifauna** wird bei den bestehenden Grün- und Gebäudestrukturen sowie der umliegenden städtischen Gebietskulisse deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für planungsrelevante Arten besteht. Das Plangebiet kann für die Arten Sperber und Bluthänfling theoretisch als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tab. 1). Eine essentielle Funktion und damit ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

Dass Stare in den alten Gehölzbeständen oder an dem Gebäude brüten können, ist nicht vollständig auszuschließen. Auch eine Betroffenheit des Kleinspechts kann aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten sowie dem Star im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Im Zuge der Planung werden Fällungen bzw. starke Rückschnitte von Bäumen, die ggf. Höhlen enthalten, erforderlich. Der alte Baumbestand ist jedoch durch die Baumschutzsatzung\* der Stadt Herne geschützt. Eine Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung kann beim Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne beantragt werden. Bei der beabsichtigten Entfernung von Bäumen bzw. den starken Rückschnitten von Ästen mit potentiellen Funktionen sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der dann erforderlichen Genehmigung abschließend zu prüfen.

Die Fällungen und Rückschnitte der ggf. Höhlen enthaltene Äste sind nur nach vorherigem fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- und Vogelarten durchzuführen. Bei einem etwaigen Besatz geschützter Arten ist das weitere Vorgehen, inkl. ggf. erforderlicher Maßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Fachgutachter festzulegen.

\* Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) vom 07.12.1989.

Im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung wurden Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht alle Grünstrukturen planungsrechtlich festgesetzt werden, ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes (europäische Vogelarten) eine Entfernung von Gehölzen (unabhängig von der durchzuführenden Kontrolle der Höhlenbäume) nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) eines jeden Jahres durchzuführen. Gleiches gilt für die erforderlichen Abbrucharbeiten des Nebengebäudes, da gebäude-brütende europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können.

## **2.5 Maßnahmen**

Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.

Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind.

## **3 Zusammenfassung**

Im Herner Stadtteil Wanne soll auf dem Grundstück des ehemaligen Nebenstandorts der Josefschule und der aufgegebenen Standort Jugendverkehrsschule durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Pflegeheims, einer Kindertagesstätte und einer Tagespflege sowie Seniorenwohnungen geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtteil Wanne des Stadtbezirks Wanne Bereich und weist eine Größe von etwa 0,76 ha auf. Das Plangebiet der ist durch alten Baumbestand, teilweise mit Baum-

höhlen geprägt.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wurde mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können, die einem Vollzug entgegenstehen. Ggf. werden – sofern auf Basis der Untersuchungstiefe möglich – geeignete Vermeidungsmaßnahmen genannt.

Nach Auswertung der vorliegenden faunistischen Daten sind mit der Errichtung des Gebäudes grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Arten zu erwarten, die nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden können.

Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.

Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

Bearbeitet für die Stadt Herne  
Coesfeld, im August 2020

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld